

92.3132

Motion Keller Rudolf
Kampf gegen Drogenhandel
und Waffenschiebereien.
Internationale Zusammenarbeit
Lutte contre la drogue
et le trafic d'armes.
Coopération internationale

Wortlaut der Motion vom 20. März 1992

Der Bundesrat wird beauftragt, die Kantone in ihrem Kampf gegen den Drogenhandel und illegale Waffenschiebereien mit zusätzlichen Fahndungsbeamtinnen und -beamten, eingesetzt vor allem in den schweizerischen Flughäfen und Grenzstellen, wirkungsvoll zu unterstützen. Die internationale Zusammenarbeit im Kampf gegen den Drogenhandel und illegale Waffenschiebereien ist zu intensivieren.

Texte de la motion du 20 mars 1992

Le Conseil fédéral est chargé de contribuer efficacement aux efforts des cantons dans leur lutte contre le commerce illicite de la drogue et des armes, en nommant davantage d'enquêteurs et d'enquêtrices, avant tout dans les aéroports et aux postes frontières.

La coopération internationale dans la lutte contre le commerce illicite de la drogue et des armes doit être intensifiée.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Bischof, Borradori, Maspoli, Ruf, Scherrer Werner, Stalder, Steffen (7)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 31. August 1992

Rapport écrit du Conseil fédéral

du 31 août 1992

Ad Drogenhandel:

Eine wirkungsvolle Bekämpfung des Drogenhandels kann sich nicht nur auf eine scharfe Kontrolle an den Grenzen beschränken. Genaue Kontrollen des internationalen Waren- und Personenverkehrs würden angesichts der enormen Warenmengen und des erheblichen Passagieraufkommens einen grossen Personal- und Verwaltungsaufwand von vermutlich mehreren hundert Beamtenstellen mit sich bringen. In Anbetracht der voraussichtlich im kommenden Dezember stattfindenden EWR-Abstimmung wird die Situation nochmals beurteilt werden müssen.

Vielmehr sind andere geplante Massnahmen wie der personelle und materielle Weiterausbau der Zentralstelle Rauschgift (u. a. Stationierung von schweizerischen Rauschgiftverbindungsbeamten im Ausland, Realisierung der Drogendatenbank) eher geeignet, eine wirkungsvolle Bekämpfung zu ermöglichen.

Mit dem Beitritt bzw. der Ratifizierung dreier internationaler Uebereinkommen (die diesbezügliche Vernehmlassungsfrist ist abgeschlossen; eine überwiegende Zustimmung konnte festgestellt werden) werden weitere wirkungsvolle Schritte in die geforderte Richtung unternommen. So wird z. B. auch im Bundesamt für Gesundheitswesen die Betäubungsmittelkontrolle ausgebaut, um den materiellen und personellen Anforderungen der drei genannten Abkommen zu genügen.

Ad Waffenhandel:

Die im oberen Abschnitt zur Bekämpfung des Drogenhandels gemachten Ueberlegungen gelten analog auch für den illegalen Waffenhandel. Es ist nicht möglich, den illegalen Waffenhandel allein durch strengere Kontrollen an den Grenzen zu

unterbinden. Dies belegen ausländische Beispiele (Italien, BRD usw.) deutlich genug.

Vielmehr ist eine neue Waffengesetzgebung (Regelung des Erwerbs unter Privatpersonen und Tragen der Waffen) in Angriff zu nehmen, da das heute geltende Kriegsmaterialgesetz den diesbezüglichen praktischen Bedürfnissen nicht gerecht wird. Das Kriegsmaterialgesetz erfasst insbesondere den Handel mit Waffen unter Privatpersonen nicht.

Die Standesinitiative des Kantons Tessin vom 10. Dezember 1990 verlangt die Schaffung einer einheitlichen Regelung des Waffenrechts auf Bundesebene. Sie wurde vom Nationalrat beraten und gutgeheissen. Ebenfalls hat der Nationalrat der parlamentarischen Initiative Borel François vom 22. Januar 1991 Folge gegeben und eine parlamentarische Kommission mit der Ausarbeitung der verlangten Verfassungsnorm und des entsprechenden Berichtes beauftragt. Gemäss Planung soll die Vorlage noch dieses Jahr durch das Parlament behandelt werden.

Zudem darf festgestellt werden, dass die Verordnung vom 18. Dezember 1991 über den Erwerb und das Tragen von Schusswaffen durch jugoslawische Staatsangehörige vom eine gewisse Entspannung der Situation gebracht hat.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Ueberwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

92.3070

Motion Loeb François
Gesetzesabschaffungs-Delegation
Délégation parlementaire
appelée à se prononcer sur l'utilité
des lois en vigueur

Wortlaut der Motion vom 4. März 1992

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Vorlage zu unterbreiten, die sicherstellt, dass alle Gesetze, die innerhalb der jeweils letzten 20 Jahre nicht abgeändert wurden, auf ihre Notwendigkeit hin überprüft und gegebenenfalls dem Parlament vorgelegt werden, damit sie ausser Kraft gesetzt werden können.

Texte de la motion du 4 mars 1992

Le Conseil fédéral est chargé de présenter au Parlement un projet en vertu duquel toutes les lois qui n'ont pas été modifiées ces 20 dernières années seront évaluées quant à leur utilité et, le cas échéant, soumises au Parlement afin qu'elles puissent être abrogées.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Allenspach, Aregger, Aubry, Bezzola, Bonny, Bortoluzzi, Bühler Gerold, Chevallaz, Cincera, Couchepin, Dettling, Epiney, Fehr, Fischer-Häggingen, Fischer-Seengen, Fritschi Oscar, Gysin, Mamie, Mauch Rolf, Maurer, Miesch, Müller, Neuenschwander, Pidoux, Reimann Maximilian, Spoerry, Stamm Luzi, Steinegger, Stucky, Vetterli, Wyss, Zölch (32)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die Gesetzesflut und die Regelungsdichte haben in unserem Land einen alarmierenden Stand erreicht. Der Vollzugsnotstand ist Begleiter dieser unbefriedigenden Lage.

Mit der Verpflichtung, den eidgenössischen Räten alle während 20 Jahren nicht geänderten Gesetze regelmässig vorzulegen, damit geprüft werde, ob ein solches Gesetz ersatzlos

Motion Keller Rudolf Kampf gegen Drogenhandel und Waffenschiebereien. Internationale Zusammenarbeit

Motion Keller Rudolf Lutte contre la drogue et le trafic d'armes. Coopération internationale

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1992
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	17
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	92.3132
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.10.1992 - 08:00
Date	
Data	
Seite	2161-2161
Page	
Pagina	
Ref. No	20 021 676

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.